



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 23. Juli III

Tea II Nr.58

Tag	Inhalt	Seite
25. B. 71	Anordnung über Preise für Projektierungs- und andere Ingenieurleistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe, der privaten Architekten, Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter.....	509
9.7.71	Anordnung Nr. 23 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen	512

**Anordnung
über Preise für Projektierungs-
und andere Ingenieurleistungen
der Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
sowie der privaten Industrie-, Bau- und
Handwerksbetriebe, der privaten Architekten,
Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter**

vom 25. Juni 1971

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) in der Fassung des Beschlusses vom 20. Dezember 1967 (GBl. II 1968 S. 65) und der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. H S. 594) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 (Sonderdruck Nr. 666 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Durchführung von Projektierungsleistungen gemäß Teil IV — Projektierungsleistungen — der Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 sowie für die Durchführung von Projektierungsteilleistungen und andere Ingenieurleistungen (nachfolgend Projektierungsleistungen genannt) für

- Neubau, Umbau, Erweiterung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- Neubau, Umbau, Erweiterung, Rationalisierung und Instandsetzung technologischer Anlagen, Teilanlagen und Ausrüstungen,
- Innenraum- und Farbgestaltung,
- Landschafts- und Gartengestaltung,

die von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, von privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetrieben, privaten Architekten, Ingenieuren sowie von Garten- und Land-

schaftsgestaltern (im folgenden Auftragnehmer genannt) erbracht werden.

(2) Private Architekten und Ingenieure müssen gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 763) zugelassen sein. Die übrigen Auftragnehmer gemäß Abs. 1 müssen im Besitz einer Genehmigung durch die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes sein.

§ 2

Zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer sind über die durchzuführenden Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 schriftliche Verträge abzuschließen. In ihnen sind

- Art, Inhalt und Umfang der auszuführenden Projektierungsleistungen,
 - Termin für die Fertigstellung der Projektierungsleistungen,
 - die Gruppe der Stundenverrechnungspreise gemäß § 3 Abs. 2,
 - der erforderliche Projektierungszeitaufwand,
 - Preiszu- und Preisabschläge gemäß § 6
- zu vereinbaren.

§ 3

(1) Die Preise für Projektierungsleistungen sind unter Zugrundelegung des erforderlichen Zeitaufwandes des produktiv tätigen ingenieurtechnischen Personals (im folgenden produktiver Zeitaufwand genannt) nach Stundenverrechnungspreisen zu berechnen.

(2) Die Stundenverrechnungspreise betragen:

- Gruppe 1 = 8,50 M/h
- Gruppe 2 = 10,— M/h
- Gruppe 3 = 12,50 M/h
- Gruppe 4 = 15,— M/h.

(3) Die Stundenverrechnungspreise beinhalten die gesamten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für Hilfsleistungen und den kalkulatorischen Gewinn mit